

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Als Folge der Reform der Investmentbesteuerung werden Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 an den neuen kapitalertragsteuerpflichtigen Einnahmetatbestand gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 nF angepasst.
- ▶ Fundstelle: Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730).

§ 43a

Bemessung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730)

- (1) ¹Die Kapitalertragsteuer beträgt
1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 1 bis 7a** und 8 bis 12 sowie Satz 2:
25 Prozent des Kapitalertrags;
 2. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7b und 7c:
15 Prozent des Kapitalertrags.

²Im Fall einer Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. ³§ 32d Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

- (2) ¹Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug; **dies gilt nicht für Erträge aus Investmentfonds nach § 16 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes, auf die nach § 20 des Investmentsteuergesetzes eine Teilfreistellung anzuwenden ist; § 20 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Investmentsteuergesetzes sind beim Steuerabzug nicht anzuwenden.** ²In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bis 12 bemisst sich der Steuerabzug
1. **bei Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 des Investmentsteuergesetzes nach § 19 des Investmentsteuergesetzes und**
 2. **in allen übrigen Fällen nach § 20 Absatz 4 und 4a,**

wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Satz 3 bis 15 *unverändert*

(3) und (4) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EstG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch InvStG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730)

...

(42a) § 43a in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

...

Autor: Jens **Intemann**, Richter am FG, Hannover
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Anzinger, Wesen, Reformbedürfnis und Reformoptionen des Investmentsteuergesetzes, FR 2016, 101; Faller/Wolf/Brielmaier, Der Regierungsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung vom 24.2.2016, DB 2016, 488; Jansen/Greger, Reform der Investmentbesteuerung – erste Analyse des Referentenentwurfs, FR 2016, 116; Kußmaul/Patzer/Kloster/Bui, Investmentbesteuerung vor der Zeitenwende – Grundlegende Systemänderungen in der konzeptionellen Besteuerung von Publikums-Investmentfonds, Ubg 2016, 596; Stadler/Bindl, Das neue InvStG – Überblick und Korrekturbedarf, DSiR 2016, 1953.

Kompaktübersicht

J 16-1 **Inhalt der Änderungen:** Die Änderungen von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 stehen mit der Reform der Investmentbesteuerung im Zusammenhang. Mit der Reform der Investmentbesteuerung wird ein neuer Einnahmetatbestand gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 für Investmenterträge iSd. § 16 InvStG nF eingeführt, der nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 dem KapErtrStAbzug unterliegt. Der StAbzug iHv. 25 % gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist auch auf Investmenterträge iSd. neuen § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anzuwenden. Diese Investmenterträge unterliegen aber nur nach Anwendung der Teilfreistellung nach § 20 InvStG nF dem KapErtrStAbzug. Die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen erfolgt auch für Zwecke des KapErtrStAbzugs nach dem neuen Abs. 2 Satz 2 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des § 19 InvStG nF.

Rechtsentwicklung:

J 16-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2014** s. § 43a Anm. 2.

► **InvStRefG v. 19.7.2016** (BGBl. I 2016, 1730): Nach der grundlegenden Reform des InvStG und Einführung eines eigenständigen Einnahmetatbestands für Erträge aus Investmentfonds gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3, die nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 dem KapErtrStAbzug unterliegen, wird Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 an die Neuerungen angepasst.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderungen sind nach § 52 Abs. 42a J 16-3 erstmals ab dem 1.1.2018 anzuwenden.

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 16-4

► **Besteuerung von Investmentfonds:** Die Änderungen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 stehen mit der grundlegenden Reform des InvStG ab dem 1.1.2018 im Zusammenhang. Die Investmentbesteuerung wird steuersystematisch neu ausgerichtet. Die bisherige Investmentbesteuerung folgt dem Transparenzgrundsatz, mit dem erreicht werden soll, dass eine Kapitalanlage über einen Investmentfonds möglichst wie eine Direktanlage besteuert wird. Daher wird ein Investmentfonds nach § 11 Abs. 1 InvStG aF von der KSt und der GewSt befreit und für die Besteuerung des Anlegers sind eine Vielzahl von Besteuerungsgrundlagen zu berücksichtigen, die der Investmentfonds ermitteln und mitteilen muss (§ 2 InvStG aF iVm. § 5 InvStG aF). Die Besteuerung von Erträgen eines Investmentfonds erfolgt unter diesem Besteuerungsregime erst auf der Ebene des Anlegers (Kußmaul/Patzer/Kloster/Bui, Ubg 2016, 596). Die sog. semitransparente Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds führt zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand auf der Fondsebene und bereitet sowohl dem Anleger als auch der FinVerw. bei der Umsetzung der Besteuerung erhebliche Probleme (BTDrucks. 18/8045, 52). Darüber hinaus sieht sich die bisherige Investmentbesteuerung europarechtl. Bedenken ausgesetzt und bietet (unerwünschte) Möglichkeiten der Steuergestaltung (BTDrucks. 18/8045, 49; Stadler/Bindl, DStR 2016, 1953).

► **Reform der Investmentbesteuerung:** Dieser Befund hat den Gesetzgeber dazu bewogen, die Investmentbesteuerung systematisch neu auszurichten (Anzinger, FR 2016, 101 [107]). Um die Besteuerung von Erträgen aus Publikums-Investmentfonds zu vereinfachen, erfolgt die Investmentbesteuerung ab dem 1.1.2018 nach dem Trennungsprinzip (BTDrucks. 18/8045, 53), wie es für die Besteuerung von Körperschaften und ihren Anteilseignern gilt, so dass Investmentfonds nach dem neuen InvStG intransparent besteuert werden (Faller/Wolf/Brielmaier, DB 2016, 488 [489]). Danach unterliegen Investmentfonds der KSt, während für den Anleger mit § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG nF ein neuer Besteuerungstatbestand eingeführt

wird. Nach dem neu eingeführten § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG nF hat der Anleger Erträge aus Investmentfonds iSd. § 16 InvStG nF als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Nach § 16 Abs. 1 InvStG nF sind solche Investorerträge Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Abs. 11 InvStG nF und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 InvStG nF. Das neue InvStG sieht neben der Besteuerung der tatsächlich erfolgten Ausschüttungen unter den besonderen Voraussetzungen des § 18 InvStG nF die Besteuerung von Investorerträgen vor, die der Investmentfonds thesauriert hat (sog. Vorabpauschale). Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber die Thesaurierung von Investorerträgen unattraktiver machen, da es ansonsten zu einer erheblichen Steuerstundung kommen könnte, die die Fondsanlage im Vergleich zur Direktanlage erheblich besser stellen würde (BTDrucks. 18/8045, 88). Das der neuen Investmentbesteuerung zugrundeliegende Trennungsprinzip wird durchbrochen, weil der Anleger mit der Vorabpauschale Erträge versteuern muss, die ihm tatsächlich noch nicht zugeflossen sind (glA Faller/Wolf/Brielmaier, DB 2016, 488 [491]; Kußmaul/Patzer/Kloster/Bui, Ubg 2016, 596 [600]).

► **Besteuerung von Investorerträgen beim Anleger:** Der Besteuerung von Erträgen auf der Fondsebene wird zukünftig durch eine Teilfreistellung der Investorerträge gem. § 20 InvStG nF auf der Anlegerebene Rechnung getragen (BTDrucks. 18/8045, 91; Stadler/Bindl, DStR 2016, 1953 [1958]; Jansen/Greger, FR 2016, 116 [117]). Die Höhe der StFreistellung variiert je nachdem, ob es sich um einen Aktien-, einen Immobilien- oder einen Mischfonds handelt. Bei Aktien- und Mischfonds finden darüber hinaus verschieden hohe Teilfreistellungen Anwendung, je nachdem, ob ein betrieblicher oder privater Anleger beteiligt ist (§ 20 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 InvStG nF). Die Vorschriften des § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG sind wegen der spezielleren Sonderregelung des § 20 InvStG nF nicht anzuwenden (s. § 16 Abs. 3 InvStG nF; Faller/Wolf/Brielmaier, DB 2016, 488 [490]). Bei der Ermittlung eines Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen ist ebenfalls eine Besonderheit zu beachten, denn nach § 19 Abs. 1 Satz 2 InvStG sind während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen gewinnmindernd zu berücksichtigen.

► **Kapitalertragsteuerabzug bei Investorerträgen:** Die nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG nF stpfl. Investorerträge nach § 16 InvStG nF unterliegen nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 und 9 EStG nF dem KapErtrStAbzug. Die Umstellung der Investmentbesteuerung machte die Anpassung des § 43a notwendig. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 regelt, auf welche kapertrstpfl. Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 der StStz von 25 % anzuwenden ist. Der Katalog der Kapitalerträge, die dem KapErtrStz von 25 % unterliegen, wird um Investorerträge gem. § 16 Abs. 1 InvStG nF ergänzt. Durch die Ergänzung von Abs. 2 Satz 1 wird bestimmt, dass bei der Erhebung der KapErtrSt auf In-

vestmenterträge die Teilfreistellung nach § 20 InvStG nF zu berücksichtigen ist. Damit durchbricht der Gesetzgeber den nach Abs. 2 Satz 1 für alle anderen Kapitalerträge geltenden Grundsatz, dass dem KapErtrStAbzug die Bruttoerträge ohne Abzug von WK, BA oder SA unterliegen (zu Einzelheiten s. § 43a Anm. 6) und die Vorschriften des § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG nicht anzuwenden sind (§ 43 Abs. 1 Satz 3; zu Einzelheiten s. § 43 Anm. 55). Die Berücksichtigung der Teilfreistellung soll – insbes. im Rahmen der Abgeltungsteuer für Privatanleger – den zutreffenden Steuereinbehalt absichern, um den Weg in das Veranlagungsverfahren zu vermeiden (BTDrucks. 18/8045, 91). Zu berücksichtigen ist bei Aktienfonds nur die Teilfreistellung von 30 % gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 InvStG nF, weil die Sätze 2 bis 4 nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im KapErtrStVerfahren nicht anzuwenden sind. Nach § 20 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 InvStG nF können bestimmten Anlegern höhere StFreistellungen zustehen; jedoch sind diese Besonderheiten bei KapErtrStAbzug nicht zu beachten, um das KapErtrStVerfahren zu vereinfachen. Anlegern, die Anspruch auf eine höhere Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 InvStG nF haben, müssen diesen Anspruch daher im Veranlagungsverfahren geltend machen (Stadler/Bindl, DStR 2016, 1953 [1960]). Diese Beschränkung ist uE auch bei Mischfonds zu beachten, weil § 20 Abs. 2 InvStG nF für die Höhe der Teilfreistellung an die Höhe der Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 InvStG nF anschließt, so dass der Ausschluss von § 20 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 InvStG nF gem. Abs. 2 Satz 1 auf den KapErtrStAbzug bei Mischfonds durchschlägt (im Erg. glA Stadler/Bindl, DStR 2016, 1953 [1960]).

► **Kapitalertragsteuerabzug bei Anteilsveräußerung:** Auch die Ermittlung der dem KapErtrStAbzug unterliegenden Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds wird einem besonderen Regime unterstellt. Während die Veräußerungsgewinne für andere WG für Zwecke des KapErtrStAbzugs nach § 20 Abs. 4 und Abs. 4a zu ermitteln sind (zu Einzelheiten s. § 43a Anm. 7), ordnet der neu gefasste Abs. 2 Satz 2 an, dass der Gewinn aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen nach § 19 InvStG nF zu erfolgen hat. Nach § 19 Abs. 1 InvStG nF ist der Veräußerungsgewinn bei Investmentanteilen im PV zwar grds. auch nach § 20 Abs. 4 zu ermitteln. Jedoch ist der Gewinn um während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen zu mindern. Damit soll eine Doppelbesteuerung der thesaurierten, aber bereits auf Anlegerebene als zugeflossen geltenden Erträge verhindert werden. Die Berücksichtigung der Vorabpauschale ist gerechtfertigt, weil davon auszugehen ist, dass der Veräußerungserlös sich um die thesaurierten Erträge erhöht. Da die thesaurierten Erträge im Rahmen der Besteuerung der Vorabpauschalen auf Anlegerebene schon einmal besteuert wurden, käme es zu einer Doppelbesteuerung, wenn ein Veräußerungsgewinn ohne Berücksichtigung der bereits stl. erfassten Vorabpau-

schalen besteuert werden würde. Diese Systematik der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist bereits beim KapErtrStEinbehalt zu beachten.